

# Statuten für die FDP.Die Liberalen Recherswil

## Name und Sitz

### Art. 1 Name und Sitz der Partei

<sup>1</sup> Unter dem Namen „FDP.Die Liberalen Recherswil“ besteht mit Sitz in Recherswil ein Verein gem. Art. 60 ff. ZGB. Er gehört als Ortspartei der FDP.Die Liberalen Bezirk Wasseramt und der FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn an.

<sup>2</sup> Die Postanschrift des Vereins ist die Wohnadresse des jeweiligen Parteipräsidenten.

## Ziel und Zweck

### Art. 2 Ziel und Zweck

<sup>1</sup> Die Partei bezweckt den Zusammenschluss der freiheitlich gesinnten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Recherswil zur Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen, schulischen, wirtschaftlichen, sozialen, umweltbezogenen und kulturellen Fragen von Gemeinde, Kanton und Bund.

<sup>2</sup> Sie bekennt sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms der solothurnischen Kantonalpartei und der FDP.Die Liberalen Schweiz.

<sup>3</sup> Die FDP.Die Liberalen Recherswil fördert die politische Meinungs- und Willensbildung und stellt sich zur Aufgabe, alle Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Teilnahme am politischen Leben in Gemeinde, Kanton und Bund zu motivieren.

## Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Als Mitglied der FDP.Die Liberalen Recherswil gelten alle Einwohnerinnen und Einwohner, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen und jährlich den empfohlenen finanziellen Mindestbeitrag an die Partei leisten.

<sup>2</sup> Sympathisanten, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen, sind jederzeit willkommen, gelten aber nicht als Mitglieder gem. Absatz 1.

### Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt:

- › durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Parteivorstand;
- › sobald während mehr als einem Jahr kein finanzieller Beitrag mehr an die Partei geleistet wurde;
- › durch Ausschluss.

<sup>2</sup> Der Ausschluss erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen diesen Beschluss steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss erfolgt schriftlich.

## Parteiorganisation

### Art. 5 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

- › die Mitgliederversammlung;
- › der Parteivorstand;
- › die Parteipräsidentin bzw. der Parteipräsident;

- › die Revisorinnen bzw. die Revisoren.

## **Art. 6 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten der Kompetenz anderer Organe zugewiesen sind. Sie beschliesst über Anträge des Parteivorstandes zu Wahlen, Abstimmungen und Parteiparolen.

## **Art. 7 Einberufung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Parteivorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens sieben Tage im Voraus. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Sie tritt im ersten Halbjahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

## **Art. 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Sie beschliesst über:

- › die Wahl der Parteipräsidentin bzw. des Parteipräsidenten;
- › die Wahl der Mitglieder des Parteivorstands;
- › die Wahl der Revisorinnen bzw. der Revisoren;
- › die Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin bzw. des Präsidenten;
- › die Abnahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Rechnungsführers und der Revisoren;
- › die Empfehlung für die Finanzbeiträge von Mitgliedern an die Partei;
- › die Wahlvorschläge von Gemeinde- und Kantonsräten sowie weiterer Behörden;
- › die Delegation der Zuständigkeit an den Parteivorstand;
- › die Änderung von Statuten.

## **Art. 9 Abstimmungen**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst, vorbehältlich der in Art. 16 und 17 erwähnten Ausnahmen, mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten in der offenen wie bei der geheimen Abstimmung der Stichentscheid zu.

<sup>2</sup> Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn 2/3 der Stimmenden dies verlangen.

## **Art. 10 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Stimmberechtigte anwesend sind.

## **Art. 11 Der Parteivorstand**

<sup>1</sup> Der Parteivorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern und organisiert sich in Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat, Kassieramt und mindestens einem weiteren Mitglied. Die gewählten freisinnigen Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäte sind ständige Beisitzer im Vorstand mit beratender Stimme. Abgesehen vom Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die

Unterschriftenberechtigung.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus dem Vorstand schriftlich zu melden.

<sup>3</sup> Der Parteivorstand ist zuständig für:

- › die administrative Führung der Partei;
- › die Vorbereitung von Wahl- und Sachgeschäften. Bei einstimmig gefassten Beschlüssen kann er die Parolenfassung beschliessen.
- › den Vollzug sämtlicher Wahl- und Sachgeschäfte;
- › den Ausschluss von Mitgliedern;
- › die Bestimmung der Delegierten in die verschiedenen Partei- und Fachgremien;
- › die Bildung von Fachgremien und Arbeitsgruppen;
- › die Ermächtigung zur Prozessführung und zum Abschluss von Vergleichen;
- › die Aufnahme von Krediten;
- › die Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen mit besonderen Bedingungen und Auflagen.

<sup>4</sup> Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

<sup>5</sup> Sämtliche Vorstandsmitglieder sind - mit dem Parteipräsident oder dem Vizepräsident - kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

#### **Art. 12 Die Parteipräsidentin bzw. der Parteipräsident**

Die Parteipräsidentin bzw. der Parteipräsident hat folgende Aufgaben:

- › Sie/Er vertritt die Partei nach aussen;
- › Sie/Er führt und fördert die Partei.

#### **Art. 13 Die Revisorinnen bzw. die Revisoren**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen bzw. zwei Revisoren. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus dem Vorstand schriftlich zu melden.

### **Mittelbeschaffung und Haftung**

#### **Art. 14 Mittelbeschaffung**

<sup>1</sup> Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Partei wird ein jährlicher Mitgliedereinzug durchgeführt, dessen Höhe sich nach der Empfehlung der Mitgliederversammlung richtet. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

<sup>2</sup> Die Mittelbeschaffung erfolgt durch:

- › Jährliche Beiträge der Mitglieder;
- › Gönnerbeiträge;
- › Sonderaktionen.

#### **Art. 15 Haftung**

<sup>1</sup> Für Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Statutenrevision und Auflösung**

### **Art. 16 Statutenrevision**

Die Statuten können durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden in einer Mitgliederversammlung geändert werden.

### **Art. 17 Parteiauflösung**

Die Partei kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden aufgelöst werden. Ein allfälliger Vorschlag fällt in die Kasse der Bezirkspartei.

## **Inkraftsetzung**

### **Art. 18 Inkraftsetzung der Statuten**

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Statuten sind von der Mitgliederversammlung der FDP.Die Liberalen Recherswil am 11. Mai 2016 angenommen worden.

Der Parteipräsident:

Die Aktuarin:

Jörg Aebischer

Esther Binggeli

## Anhang zu den Statuten der FDP. Die Liberalen Recherswil Empfehlung für die Finanzbeiträge von Mitgliedern an die Partei

(Stand: 11.05.2016)

- 1 Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.
- 2 Die Gründerversammlung vom 11. Mai 2016 hat die untenstehende Empfehlung für die Finanzbeiträge von Mitgliedern an die Partei erlassen. Ein Mitgliedereinzug wird nach Annahme durch die Mitgliederversammlung erstmals für das Jahr 2016 durchgeführt.

Empfohlene minimale Finanzbeiträge:

- Liberale Recherswilerinnen und Recherswiler ab 26jährig	CHF	50.00
- Liberale Recherswilerinnen und Recherswiler bis 25jährig	CHF	30.00
- Liberale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger	CHF	100.00

Für jedes freisinnige Parteimitglied werden CHF 30.00 an die Kantonalpartei entrichtet.

- 3 Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- und Austritt. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata temporis.

Der Parteipräsident:

Die Aktuarin:

Jörg Aebischer

Esther Binggeli